Gutachterliche Stellungnahme (Artenschutz/Ornithologie)

zur geplanten

Photovoltaik-Freiflächenanlage Eppenreuth, Lks. NEW

im Juli 2020

Auftraggeber:

bos.ten AG Franz-von-Taxis-Ring 30-32 93049 Regensburg

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.) Am Hochgart 12, Kolmberg 93192 Wald Tel.: 09463-9823077

Tel.: 09463-9823077 gabriel_martin@gmx.de

1. Anlass

Die Fa. bos.ten AG, Regensburg plant eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Eppenreuth im Landkreis NEW. Die Fa. Lichtgrün Landschaftsarchitektur, Regensburg ist mit der Planung beauftragt. Im Zuge eines Ortstermins Anfang des Jahres 2020 stellte sich heraus, dass mindestens aufgrund des Vorkommens der Feldlerche im projektierten Gebiet die Avifauna aus artenschutzrechtlichen Überlegungen eine Untersuchung durch einen Ornithologen in Form einer einmaligen Begehung des Gebietes notwendig ist. Ein entsprechender Auftrag ging im April 2020 an den Bearbeiter. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen mit den bereits als Vorüberlegung existierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen abgeglichen werden.

2. Einschätzung der Situation

Eine Begehung des Geländes durch den Bearbeiter erfolgte am 24. April 2020 in den frühen Morgenstunden. Hierbei konnte das Vorkommen der Feldlerche bestätigt werden. Es handelt sich um einen Brutbestand von mindestens fünf, maximal zehn Paaren. Da sich die Nester der Feldlerchen im Bereich der geplanten Überbauung mit den Solarmodulen befinden und diese durch den Bau der Anlage mit Sicherheit zerstört würden, ist von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszugehen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind somit angezeigt.

Im Randbereich der geplanten Anlage konnten als weitere, planungsrelevante Brutvögel Baumpieper und Goldammer nachgewiesen werden. Als Nahrungsgast bzw. auf dem Durchzug wurden ferner mehrere Wiesenpieper in der von der Planung betroffenen Fläche beobachtet. Allerdings würden durch die Realisierung der PV-Anlage für diese Arten keine Verbotstatbestände erfüllt, das diese Arten mit Sicherheit außerhalb der projektierten Fläche brüten bzw. nur als Nahrungsgast anwesend waren. Das Rebhuhn, das während der Begehung zwar nicht nachgewiesen werden konnte, für das aber aufgrund der Habitatstruktur durchaus Brutvorkommen denkbar sind, ist It. Auskunft von Anwohnern aus Eppenreuth im Gebiet vertreten. Für diese planungsrelevante Vogelart wird deshalb von einer worst case-Situation ausgegangen. Da sich im Bereich der geplanten PV-Anlage die allermeisten Flächen nicht direkt als Brutstätte eignen, ist von maximal zwei Brutpaaren auszugehen, die berücksichtigt werden müssen.

Auf Flurnummer 41 Gmkg Eppenreuth ist in der Artenschutzkartierung (ASK) ein Punktvorkommen des planungsrelevanten Kiebitzes verzeichnet. Die Art konnte bei der Begehung jedoch nicht beobachtet werden. Ein Übersehen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da bei einem Brutvorkommen der Art um diese Jahreszeit (April) warnende und/oder ruhende/brütende Altvögel hätten gesehen werden müssen. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen insofern nicht zwingend berücksichtigt werden, werden aber sicherheitshalber empfohlen.

3. Maßnahmenvorschläge:

Die vom Büro Lichtgrün als Vorentwurf existierenden Maßnahmenvorschläge (Stand 29.04.2020) eignen sich aus artenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich, um die eintretenden Verbotstatbestände auszugleichen. Aus ornithologischer Sicht sind diese jedoch nach Möglichkeit zu modifizieren, um eine ideale Ausgleichskulisse zu schaffen. Im Einzelnen sind dies (siehe auch Karten im Anhang):

A) Bereich um die Kuppe im SO des Planungsbereichs, ca. 3 ha:

Diese Fläche eignet sich aufgrund ihrer topografischen Lage als Lebens- und Reproduktionsraum für die Feldlerche (Kuppenlage, trocken, keine Störelemente wie z.B. größere Bäume etc.,
zusammenhängende Fläche von ca. 3 ha). Durch die Anlage von mind. zehn sog. Lerchenfenstern im Zuge der weiteren Bewirtschaftung als Acker kann hier die Population der Feldlerche
signifikant gestärkt werden. Diese Maßnahme müsste durch eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter der Fläche auf Dauer gesichert werden. Neben der Feldlerche können von dieser Maßnahme auch weitere Arten, wie z.B. das Rebhuhn profitieren.

In Hinblick auf das sehr unwahrscheinliche Vorkommen des Kiebitzes wird sicherheitshalber empfohlen, ergänzend zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bei Nutzung als Grünland eine Mahd nicht vor dem 1. Juni durchzuführen und auf Biozide zu verzichten. Eine Beweidung, sowie Walzen nach dem 15. März sollte ebenfalls unterbleiben. Mais sollte erst nach Mitte Mai gesät werden und bei Getreideeinsaat sollte nach Möglichkeit ein doppelter Reihenabstand eingehalten werden.

B) <u>Keilförmige Fläche im NW des Gebietes, ca. 1 ha:</u>

Eine Umwandlung dieser Fläche in extensiv genutztes Dauergrünland (ohne Einsatz von Pestiziden/Herbiziden) mit einmaliger Herbstmahd würde sich anbieten, um eine Verzahnung mit der nach Norden/Nordwesten anschließenden, versumpften Fläche in der Senke zu schaffen. Von diesem Lebensraumverbund würde insbesondere das Rebhuhn profitieren, darüber hinaus ist aber auch die Entstehung weiterer Brutmöglichkeiten für die Feldlerche, v.a. in den höher gelegenen Bereichen zu erwarten.

C) Gehölzpflanzung an der Nordspitze von Fläche B, ca. 250 m²:

Die angedachte Pflanzung von Solitärbäumen und/oder einer Baumgruppe sollte nach Möglichkeit in eine niedrig bleibende Gebüschgruppe mit authochthonen Gehölzen (möglichst mit einem größeren Anteil dornenbewehrter Arten, wie z.B. Wildrose, Schlehe, Weißdorn) umgewandelt werden. Höhere aufwachsende Bäume könnten hier eine negative Auswirkung auf die Attraktivität von Fläche B als Lebensraum für die Feldlerche haben. Für das Rebhuhn würde diese Gebüschpflanzung in Verbindung mit der anschließenden Extensivfläche eine ideale Habitatoptimierung darstellen. Ein aus artenschutzfachlicher Sicht positiver Nebeneffekt wäre die Schaffung einer Biotopinsel, von der z.B. auch Neuntöter, Dorngrasmücke und weitere wertgebende Arten profitieren würden – insbesondere in Verbindung mit der in jedem Fall geplanten Eingrünung der PV-Fläche an deren Nordrand.

Alle weiteren geplanten Maßnahmen (Eingrünung auf Nordseite, Streuobstwiesen, Solitärbaumpflanzungen) stellen weitere Aufwertungen aus artschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht dar. Sie sind zu begrüßen, sind aber aus rechtlicher Sicht für den Artenschutz nicht dringend erforderlich. Eine Realisierung ist dennoch unbedingt wünschenswert.

4. Gutachterliches Fazit

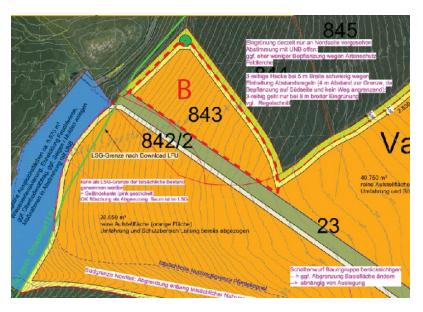
Die zur Berücksichtigung des Artenschutzes beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen können die durch die Umsetzung des Bauvorhabens eintretenden Verbotstatbestände kompensieren. Dies kann mit relativ einfachen und kostengünstigen Maßnahmen erreicht werden. Wichtig ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahmen, um die artschutzfachliche Zielsetzung langfristig zu garantieren. Eine Erfolgskontrolle wird empfohlen, um gegebenenfalls notwendige Feinjustierungen vorzunehmen.

5. Anlagen

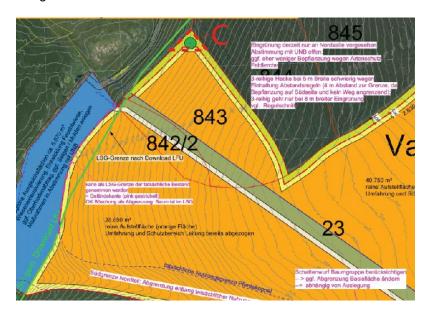
Ausgleichsfläche A:



Ausgleichsfläche B:



Ausgleichsfläche C:



gez. Martin Gabriel, 29.07.2020

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograph (Univ.)
Am Hochgart 12, Kolmbera

Am Hochgart 12, Kolmberg 93192 Wald

Tel.: 09463 - 9823077 · <u>mobil</u>: 0176 - 81922984 **gabriel_martin@gmx.de** · **www.jurabild.de**